

Auf diese Weise können durch innerdienstliche Regelung die Nachteile der gesetzlichen Zersplitterung des Aufgabenbereichs der einzelnen Dienststellen nahezu ausgeglichen werden. Das kommt im Ergebnis nicht nur der Behördenarbeit selbst, sondern auch dem Schrifttum und seinen Verbreitern zugute. Denn die Zusammenfassung der Schrifttumsbekämpfung in der Lokalinstanz in einer Hand beseitigt neben überflüssigem und zeitraubendem Verwaltungslauf die Gefahr, daß dieselbe Schrift von den verschiedenen mit ihr befaßten Dienststellen verschieden gewertet wird. Sie schafft zugleich eine Stelle, die entscheidet, unter welchen Gesichtspunkten eine etwa erforderliche Verfolgung bestimmter Schriften durchgeführt werden soll.

Selbständig neben dem Dezernenten der Verwaltungspolizei steht allerdings, auch wo die Vereinheitlichung in dem vorstehend dargestellten Sinne durchgeführt worden ist, der Sonderdezernent der Staatsanwaltschaft, der jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf Anzeige Dritter ein Verfahren wegen des Verdachts strafbarer Handlungen einleiten kann. In diesem Fall findet zwar auch eine Beteiligung der Kriminalpolizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft statt, nicht aber des Verwaltungsdezernenten der Ortspolizeibehörde, wofür nicht die Staatsanwaltschaft ihn ausdrücklich um eine gutachtliche Äußerung bittet. Es wird zu erwägen sein, ob nicht im Rahmen der Neugestaltung des Schrifttumsrechts eine gesetzliche Vereinheitlichung der Behördenarbeit auf diesem Gebiet erzielt werden kann. Die geschilderte Verwaltungspraxis bietet zwar noch keine ideale Lösung, aber immerhin Anhaltspunkte dafür, welchen Weg die Entwicklung nehmen könnte.

Das Strafverfahren selbst spielt sich in den üblichen Formen ab. Besondere Bedeutung kommt dabei dem sogenannten objektiven Verfahren zu, das nicht die Verurteilung einer Person, sondern allein die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einer Schrift zum Ziele hat<sup>1)</sup>. Denn, wenn auch der strafbare Charakter derselben zweifellos feststeht, so wird doch vielfach dem Verbreiter die subjektive Seite des Tatbestandes nicht nachgewiesen werden können. Die gerichtliche Verfolgung ist alsdann auf die Unschädlichmachung der Schrift, also auf das »objektive« Verfahren, beschränkt.

Die im Rahmen der normalen Verfolgung strafbarer Handlungen liegenden Mittel reichen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften nicht aus. Produktion und Vertrieb gerade dieser Literatur sind so weit verbreitet, so wenig an orts- und landespolizeiliche, ja selbst an staatliche Grenzen gebunden, daß ihnen lediglich mit örtlichen Zugriffen wirksam weder beigekommen noch auch nur erheblicher Abbruch getan werden kann. Früh schon machte sich daher das Bedürfnis nach strafbarer Zentralisation innerhalb des Reichsgebietes und selbst nach internationaler Organisation des Kampfes bemerkbar<sup>2)</sup>. Diesem Zweck dient das Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911 S. 209), dessen Bestimmungen durch die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (RGBl. 1925, II S. 287) ergänzt und wirksamer ausgestaltet worden sind.

Durch das Abkommen von 1910 verpflichten sich die beteiligten Staaten, zu denen fast alle europäischen und viele außereuropäische Kulturvölker gehören, zur Errichtung je einer Zentralsammelstelle. Die verschiedenen Sammelstellen tauschen alles wissenschaftliche Material, insbesondere die einschlägigen Strafnachrichten und die in den einzelnen Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus und haben im allgemeinen das Recht zu unmittelbarem Verkehr miteinander. Die Übereinkunft von 1923 enthält darüber hinaus die gegenseitige Verpflichtung zur Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung der Hersteller, Verbreiter, Händler und gewerbmäßigen Vermittler<sup>3)</sup> sowie der Ankündiger und Vermittler von unzüchtigen Schriften. Zuständig zur Verfolgung sind grundsätzlich neben den Behörden des Tatorts auch diejenigen des Heimatlandes des Täters — eine Regelung, die in gleicher Weise für die Bekämpfung des ebenfalls nur international zu erfassenden Mädchenhandels getroffen worden ist<sup>4)</sup>. Die beteiligten Gerichtsbehörden dürfen unter be-

stimmten Voraussetzungen unmittelbar miteinander verkehren. Sie sollen in den Fällen eng zusammenarbeiten, in denen die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale räumlich in verschiedenen Ländern erfüllt worden sind.

Beide Konventionen beschränken sich auf derartige, rein organisatorische Maßnahmen. Materiellrechtliche Vorschriften enthalten sie nicht. Eine Angleichung der einzelstaatlichen Gesetzgebung wird insoweit durch sie nicht erreicht. Die Begriffsbestimmung der »unzüchtigen Schrift« bleibt vielmehr nach wie vor dem innerstaatlichen Recht der Vertragsteile überlassen und entsprechenden Schwankungen unterworfen. Daraus ergeben sich bei der praktischen Zusammenarbeit recht erhebliche Schwierigkeiten.

In Ausführung des Abkommens vom 4. Mai 1910 ist in Deutschland durch Bekanntmachung vom 12. September 1911 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 507) das Polizeipräsidium Berlin als Deutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften (»Polunbi«) bestimmt worden. Die Aufgaben dieser Stelle sind im einzelnen durch die Ausführungs-Verordnung des Preussischen Justizministers vom 7. März 1933 (MBl. S. 357) geregelt. Bei ihr werden sämtliche Unterlagen über Einleitung und Ausgang von Verfahren auf Grund des § 184 RStGB. gesammelt und zusammengestellt. Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, entsprechende Nachrichten dorthin zu geben und drei Exemplare jeder beanstandeten Schrift beizufügen. Auf Grund ihres umfassenden Materials berät die Zentralpolizeistelle auf Anfrage die örtlichen Behörden, ob die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren erfolgversprechend erscheint, und stellt ihnen in dem Polunbi-Katalog ein Verzeichnis aller einschlägigen Gerichtsentscheidungen zur Verfügung. Die Vorteile der Zentralisierung treten hier in der erschöpfenden Unterweisung aller Dienststellen über den jeweiligen Stand der Praxis und in der einheitlichen, von der persönlichen Auffassung des zufälligerweise mit einer Sache befaßten örtlichen Beamten unabhängigen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen klar zutage. Im übrigen wird durch diese Regelung die selbständige Entscheidungsbefugnis der örtlichen Stellen in keiner Weise beeinträchtigt. Denn, da in unserem Strafrecht der Begriff der »relativen Unzüchtigkeit« gilt<sup>5)</sup>, sind die zu treffenden Maßnahmen letzten Endes stets von der nur im Einzelfall möglichen Würdigung der subjektiven Seite des Tatbestandes abhängig. Die Tatsache, daß in dem amtlichen Katalog Urteile angeführt sind, die den Verbreiter einer bestimmten Schrift nach § 184 RStGB. schuldig gesprochen haben, berechtigt daher keinesfalls zu der Erwartung, daß auch in jedem weiteren Verbreitungsfall eine Verurteilung erfolgen wird. Ebensovienig läßt sich aus einem freisprechenden Urteil ohne weiteres folgern, daß auch in anderen Verbreitungsfällen die Unzüchtigkeit der Schrift verneint werden wird. Der Katalog liefert insoweit nur Anhaltspunkte. Ausschlaggebend wird sein Inhalt jedoch dort, wo er die Kenntnis von Urteilen auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung einer Schrift vermittelt. Denn, mag auch der Ausgang jedes neuen Strafverfahrens wegen der stets verschiedenen subjektiven Seite des Tatbestandes zweifelhaft sein, so muß die einmal ausgesprochene Beschlagnahme der Schrift selbst doch in Durchführung des vorliegenden rechtskräftigen Urteils unter allen Umständen erfolgen.

Die überörtliche Verbreitung der Druckschrift führt leicht zu einem unabhängig voneinander erfolgenden Einschreiten verschiedener Strafverfolgungsbehörden. Eine solche Parallelität ist unerwünscht, nicht nur wegen der überflüssigen Doppelarbeit, die sie hervorruft, sondern auch wegen der Gefahr entgegengesetzter Entscheidungen. Grundsätzlich ist daher der Strafverfolgungsbehörde des Erscheinungsorts der Vorrang gelassen<sup>6)</sup>. Bei einer Konkurrenz der Behörden verschiedener Verbreitungsorte übt die Zentralpolizeistelle eine vermittelnde Tätigkeit aus, indem sie auf Anfragen Auskunft erteilt, ob und wo zur Zeit wegen derselben Schrift ein Verfahren anhängig ist.

Durch die Einrichtung der Zentralpolizeistelle ist in vielfacher Beziehung der Staatsgewalt eine wirksame Waffe in die Hand gegeben, mit der sie unerwünschten Erscheinungen auf dem Gebiet der erotischen Literatur und den Auswüchsen eines auf die niedrigsten Instinkte spekulierenden »Auchverlegertums« wirksam begegnen kann. Zugleich aber bedeutet die Einrichtung der Zentralpolizeistelle in gewisser Weise einen Schutz des künstlerisch schaffenden Schriftstellers dort, wo sein Sujet die Darstellung erotischer Vorgänge mit sich bringt. Denn die durch manche Enttäuschungen gewibigte, literarisch bewanderte Zentralpolizeistelle soll und wird mit warnendem Ratichlag örtliche Behörden zurückhalten, wo sie in blindem Eifer

<sup>1)</sup> Vgl. Reichsgerichtsräte-Kommentar zu § 42 RStGB.; Löwe-Rosenberg, Kommentar zu §§ 430—432 RStGB.; ferner Allg. Vfg. des Pr. J.M. v. 7. März 1933 a. a. O.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Glasenapp in DZ. 1925 S. 1311 ff.

<sup>3)</sup> Über das für die gewerbmäßigen Vermittler von Büchern geltende Sonderrecht vgl. Klüber im Börsenblatt 1934 Nr. 29.

<sup>4)</sup> Vgl. Abkommen v. 18. Mai 1904 (RGBl. 1905 S. 695); Übereinkommen v. 4. Mai 1910 (RGBl. 1913 S. 31); Übereinkunft v. 30. September 1921 (RGBl. 1924, II S. 180). — Man beachte die zeitlichen Zusammenhänge zwischen diesen Verträgen und denjenigen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen!

<sup>5)</sup> Vgl. Binding in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 2 S. 468; Klüber in Arch. d. öff. Rechts Bd. 25 S. 48.

<sup>6)</sup> Vgl. Allg. Vfg. des Pr. Just.Min. v. 7. März 1933 a. a. O.